

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Data Modul AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Data Modul AG erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 zur Unternehmensleitung und -überwachung, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemacht wurden, mit den folgenden Ausnahmen in der Vergangenheit entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

- Ziffer 2.2.2

Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre ein Bezugsrecht gemäß der, von der Hauptversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand genehmigten Möglichkeiten.

- Ziffer 2.3.2

Die Gesellschaft übermittelt die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht auf elektronischem Wege an alle in- und ausländischen Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen, da die Zustimmungserfordernisse durch die Hauptversammlung hierfür nicht erfüllt sind.

- Ziffer 2.3.3

Bis zum Jahr 2004 wurde vom Vorstand kein Stimmrechtsvertreter bestellt, der das Stimmrecht der Aktionäre weisungsgebunden ausübt, da diese Leistung für unsere Aktionäre durch die depotverwaltenden Banken bzw. die Aktionärsvertreter in ausreichendem Maße angeboten wurde. Da jedoch im speziellen die depotverwaltenden Banken diesen Service nicht mehr anbieten, hat der Vorstand seit März 2004 die Vorgehensweise geändert und es wird seither ein Stimmrechtsvertreter analog der Verhaltensempfehlung des Deutschen Corporate-Governance-Kodex bestellt.

- Ziffer 3.8

Die D&O-Versicherung der Gesellschaft sah bisher keinen Selbstbehalt vor. Mit Abschluss einer neuen Police ist seit Januar 2005 nun auch ein Selbstbehalt vertraglich vereinbart.

- Ziffer 4.2.3

Das in 2000 verabschiedete Aktienoptionsprogramm wurde bisher ausschließlich an der Entwicklung des Aktienkurses auf Basis anspruchsvoller Steigerungsraten gemessen. Eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen wurde nicht festgelegt.

Es bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern hinsichtlich der Verfahrensweise bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund. Es gibt keine festen Abfindungsvereinbarungen und auch keine Abfindungs-Caps. Limitiert sind die Zahlungen jedoch auf die maximale Vergütung der Restlaufzeit des Anstellungsvertrages. Bei Kontrollwechsel (Change of Control) sind keine besonderen vorzeitigen Beendigungsmöglichkeiten vereinbart und daher auch keine hierbei fälligen Abfindungsvereinbarungen getroffen.

Die Grundzüge der Vergütung des Vorstandes sind ausführlich im Lagebericht und Anhang des Geschäftsberichtes aufgeführt und damit allen Aktionären sowohl in gedruckter Form,

als auch über das Internet zugänglich. Eine zusätzliche Information auf der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems erfolgt daher nicht.

- Ziffer 4.2.4

Eine individualisierte Angabe der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wurde bisher aufgrund der niedrigen Anzahl von Vorständen und der Unternehmensgröße nicht durchgeführt. Mit Wirkung des Geschäftsberichtes für das Jahr 2005 wurden im Vorgriff zur gesetzlichen Regelung die Vorstandsvergütungen im Anhang aufgegliedert ausgewiesen.

- Ziffer 5.1.2

Für Vorstände ist keine Altersgrenze festgeschrieben.

- Ziffer 5.3.2

Der Aufsichtsrat richtet keinen separaten Prüfungsausschuss ein, sondern führt die aufgeführten Tätigkeiten selbst durch, da dies in unserem Falle mit einem aus 3 Personen bestehenden Aufsichtsrat so effizienter und der Unternehmensgröße entsprechend erledigt wird.

- Ziffer 5.3.3

Der Aufsichtsrat richtet keinen separaten Nominierungsausschuss ein, sondern führt die aufgeführten Tätigkeiten selbst durch, da dies in unserem Falle mit einem aus 3 Personen bestehenden Aufsichtsrat so effizienter und der Unternehmensgröße entsprechend erledigt wird.

- Ziffer 5.4.1

Für Aufsichtsräte ist keine Altersgrenze festgelegt.

- Ziffer 5.4.2

Herr Maximilian Huber fungiert als President der Sharp Europe GmbH und ist gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates der Data Modul AG. Dies könnte prinzipiell zu einem Interessenskonflikt führen. Herr Huber und die Firma Sharp als führender Hersteller von LCDs stellen jedoch einen langjährigen Geschäftspartner der Data Modul AG dar und Herr Huber verfügt über umfassende Markterfahrung und Fachkenntnisse, was ihn zu einem idealen Mitglied des Aufsichtsrates im Sinne der Beratungsfunktion für den Vorstand macht.

- Ziffer 5.4.7

Die Vergütung für den Aufsichtsrat enthält keine variablen Bestandteile. Eine individualisierte Angabe der Vergütung ist in der Satzung des Unternehmens ersichtlich und wurde mit Wirkung des Geschäftsberichtes 2005 zusätzlich im Anhang ausgewiesen.

- Ziffer 6.6

Bei Angabe des Aktienbesitzes der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Anhang zum Konzernabschluss wurden bisher anstatt einer Summenangabe die Mitglieder dieser Personengruppe mit einer Beteiligung größer 1 % einzeln angegeben. Mit dem vorliegenden Corporate-Governance-Bericht wurde diese Praxis angepasst und es erfolgt nun die Summenangabe getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat.

München, im März 2009

Der Vorstand der Data Modul AG
Der Aufsichtsrat der Data Modul AG